

Freiburg im Breisgau, den 10. August 1992

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO).

Nr. 99

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1992 (ABl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

- a) des Erzbistums,
- b) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
- c) der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts,
- d) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg mit dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
- e) der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Dienstgeber finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften keine besondere Rege-

lung treffen, gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt wird.

(3) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie die in Absatz 2 genannten Bestimmungen sind im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.“

2. Im Anschluß an § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die

- a) im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
- b) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind,
- c) nebenberuflich tätig sind.

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(2) Diese Ordnung findet keine Anwendung, soweit die in § 1 Absatz 1 Buchstaben b) – e) genannten kirchlichen Anstellungsträger auf die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern einer selbständig geführten caritativen Einrichtung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden. Satz 1 gilt nicht für Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für sonstige An-

stellungsträger, die abgesehen von Tageseinrichtungen für Kinder keine weiteren Einrichtungen betreiben.“

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eingruppierung der kirchlichen Mitarbeiter richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO) oder, soweit dieses keine Tätigkeitsmerkmale enthält, gem. § 22 Absatz 1 BAT nach der Vergütungsordnung für den Bund und die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder.“

4. Die AVVO wird um folgende **Anlage I** ergänzt:

**„VERGÜTUNGSGRUPPENVERZEICHNIS
(Anlage 1 zur AVVO)**

Inhaltsübersicht

Teil A: Vorbemerkungen

Teil B: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale:

1. Pastoraler Dienst

- 1.1 Gemeindeassistenten/Gemeindereferenten
- 1.2 Pastoralassistenten/Pastoralreferenten

2. Liturgischer Dienst

- 2.1 Mesner
- 2.2 Kirchenmusiker
 - 2.2.1 Kirchenmusiker im Gemeindedienst
 - 2.2.2 Kirchenmusiker im Bezirksdienst

3. Schulwesen

- 3.1 Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen
 - 3.1.1 Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen
 - 3.1.2 Religionslehrer an Real- und Sonderschulen
 - 3.1.3 Religionslehrer an Gymnasien und Beruflichen Schulen
- 3.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

4. Verwaltung

- 4.1 Schreib- und Sekretariatsdienst
- 4.2 Pfarr- und Dekanatssekretärinnen
- 4.3 Buchhaltung
- 4.4 Bezügerechner

5. Technischer Dienst

- 5.1 Hauswirtschaftsdienst
- 5.2 Hausmeister
- 5.3 Handwerker
- 5.4 Technische Angestellte
(Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)

6. Jugend- und Erwachsenenbildung

- 6.1 Bildungsreferenten
- 6.2 Büchereiwesen

7. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste

- 7.1 Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder
- 7.2 Erzieher in Studienheimen und Internaten
- 7.3 Mitarbeiter in Beratungsstellen

Teil D: Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

**Teil A
Vorbemerkungen**

(Derzeit nicht besetzt)

**Teil B
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1a Teil I der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

Verg.- Gruppe	Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg nach Verg.Gr. nachJahren
------------------	-----------------	--------------------	---

Teil C
Besondere Tätigkeitsmerkmale

1. Pastoraler Dienst

1.1 Gemeindeassistenten/Gemeindereferenten

V b	1.1.1	Gemeindereferenten in der zweiten Bildungsphase	
IV b	1.1.1	Gemeindereferenten nach der zweiten Bildungsphase	IV a nach 7 Jahren ¹⁾

1.2 Pastoralassistenten/Pastoralreferenten

III	1.2.1	Pastoralassistenten im berufspraktischen Jahr	
II a	1.2.1	Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr	I b nach 7 Jahren ²⁾

2. Liturgischer Dienst

2.1 Mesner

VIII	2.1.1	Mesner	VII nach 2 Jahren
VII	2.1.1	Mesner mit einer für den Mesnerdienst förderlichen (insbesondere handwerklichen) Berufsausbildung	VI b nach 4 Jahren

2.2 Kirchenmusiker

2.2.1 Kirchenmusiker im Gemeindedienst

VIII	2.2.1.1	<i>D-Kirchenmusiker</i>	VII BAT nach 8 Jahren ³⁾
VII	2.2.1.1	Studierende an einer Pädag. Hochschule mit Hauptfach Musik ohne Nachweise einer C-Prüfung	
VII	2.2.1.2	Absolventen einer Pädag. Hochschule mit Hauptfach Musik ohne Nachweis einer C-Prüfung	VI b nach 8 Jahren ³⁾
VI b	2.2.1.1	<i>C-Kirchenmusiker</i>	V c nach 8 Jahren ³⁾
Vc	2.2.1.1	Studierende der Kirchenmusik an einer Staatl. Hochschule für Musik bzw. an einer kirchl. Ausbildungsstelle	
Vc	2.2.1.2	Studierende der Schulmusik an einer Staatl. Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel und/oder Chorleitung	
Vb	2.2.1.1	Privatmusiklehrer	IV b nach 8 Jahren ³⁾
IV b	2.2.1.1	<i>B-Kirchenmusiker</i>	IV a nach 8 Jahren ³⁾
IV b	2.2.1.2	Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien	IV a nach 8 Jahren ³⁾
IV b	2.2.1.3	A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle	IV a nach 8 Jahren ³⁾
IV a	2.2.1.1	A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer A-Stelle	III nach 8 Jahren ³⁾

2.2.2 Kirchenmusiker im Bezirksdienst

IV a	2.2.2.1	B-Kirchenmusiker	III nach 4 Jahren
IV a	2.2.2.2	B-Kirchenmusiker mit erstem Schulmusikexamen	III nach 2 Jahren
III	2.2.2.1	B-Kirchenmusiker mit erstem und zweitem Schulmusikexamen	II a nach 8 Jahren
II b	2.2.2.1	A-Kirchenmusiker	II a nach 4 Jahren
II b	2.2.2.2	A-Kirchenmusiker mit erstem Schulmusikexamen	II a nach 2 Jahren
II a	2.2.2.1	A-Kirchenmusiker mit erstem und zweitem Schulmusikexamen	I b nach 8 Jahren

3. Schulwesen

3.1 Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen

	3.1.1	<i>Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen</i>	
V b	3.1.1.1	Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind	IV b nach 6 Jahren
V b	3.1.1.2	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	
IV b	3.1.1.1	Religionslehrer gem. Ziff. 2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 7 Jahren
IV a	3.1.1.1	Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlußexamen	III nach 6 Jahren
III	3.1.1.1	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	
	3.1.2	<i>Religionslehrer an Real- und Sonderschulen</i>	
V b	3.1.2.1	Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind	IV b nach 6 Jahren
V b	3.1.2.2	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	
IV b	3.1.2.1	Religionslehrer gem. Ziff. 2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 7 Jahren
III	3.1.2.1	Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlußexamen	II a nach 6 Jahren
II a	3.1.2.1	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen	
	3.1.3	<i>Religionslehrer an Gymnasien und Beruflichen Schulen</i>	
V b	3.1.3.1	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	
IV b	3.1.3.1	Religionslehrer gem. Ziff. 1 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 7 Jahren
II a	3.1.3.1	Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung	
IIa	3.1.3.2	Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst	I b nach 8 Jahren
II a	3.1.3.3	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (höherer Dienst)	I b nach 8 Jahren

3.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung erfolgt nach den Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. Mai 1982 über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes, auf welche der BAT Anwendung findet, in der jeweils geltenden Fassung – K. u. U., Heft Mai 1982, S. 906)

4. Verwaltung

4.1 Schreib- und Sekretariatsdienst

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil II Buchst. N der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

4.2 Mitarbeiter im Pfarr- und Dekanatsbüro

IX b	4.2.1	Mitarbeiter im Pfarr- und Dekanatsbüro, die vorwiegend Aufgaben im bürotechnischen und/oder im Schreibdienst wahrnehmen	VIII nach 2 Jahren
VIII	4.2.1	Pfarrsekretärinnen, die vielseitige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (Anmerkung: Vielseitige pfarrliche Aufgaben sind z. B.: Entwerfen von Schreiben nach skizzierten Angaben, Führung der Pfarrregistratur, Führen von Karteien und Statistiken nach Anweisung durch den Pfarrer, Vorbereiten von Bescheinigungen, Mitarbeit bei der Erstellung des Pfarrblattes, der Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes, Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen, Annahme von Kasualien)	VII nach 2 Jahren
VII	4.2.1	Pfarrsekretärinnen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe VIII dadurch heraushebt, daß sie in erheblichem Umfang schwierige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (Anmerkung: Schwierige pfarrliche Aufgaben sind z. B.: Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer, selbständige Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluß, Erledigung des kirchlichen Meldewesens)	VI b nach 4 Jahren
VII	4.2.2	Dekanatssekretärinnen	VI b nach 4 Jahren
VI b	4.2.1	Pfarrsekretärinnen/Dekanatssekretärinnen, deren Tätigkeit überwiegend schwierige pfarrliche/überpfarrliche Aufgaben umfaßt und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Anmerkung: Selbständige Leistungen i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Erstellung von Belegungsplänen für kirchliche Häuser und selbständige Vergabe von Gemeinderäumen, Erstellung von Zuschußanträgen und Verwendungsnachweisen, Führung von Sonderrechnungen für gemeindliche Einrichtungen, regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern)	V c nach 4 Jahren

4.3 Buchhaltung

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

4.4 Bezügerechner

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

5. Technischer Dienst

5.1 Hauswirtschaftsdienst

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil IV Buchst. E der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

5.2 Hausmeister

VIII	5.2.1	Hausmeister	VII nach 2 Jahren
VII	5.2.1	Hausmeister mit einer für den Hausmeisterdienst förderlichen (insbesondere handwerklichen) Berufsausbildung	VI b nach 4 Jahren

5.3 Handwerker

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

5.4 Technische Angestellte (Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I sowie Teil II Buchst. L der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

6. Jugend- und Erwachsenenbildung

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil I sowie Teil II Buchst. G der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

6.1 Bildungsreferenten

6.1.1 ...

6.2 Büchereiwesen

6.2.1 ...

7. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste

(Derzeit nicht besetzt; für Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen in der Funktion einer Zweitkraft findet die Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder, ABl. 1991, S. 273, im übrigen die Tätigkeitsmerkmale des BAT – Anlage 1 a Teil II Buchst. G der Vergütungsordnung – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung)

7.1 Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder

7.1.1 ...

7.2 Erzieher an Studienheimen und Internaten

7.3 Mitarbeiter in Beratungsstellen

Teil D

Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

- ¹⁾ Der Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT entfällt bei Gemeindeferenten, deren Ausbildung sich nach Ziffer 4.1.4 der Ordnung für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen (ABl. 1990, S. 493) richtet.
- ²⁾ Die Bewährungszeit bei Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, die vor dem 1. August 1988 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, beträgt fünf Jahre.
- ³⁾ Zeitaufstieg

Artikel II

Änderung weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften

1. § 10 der Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen vom 30. Oktober 1990 (Abl. S. 495) erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

2. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen vom 30. Oktober 1990 (Abl. S. 497) wird wie folgt geändert:

- 2.1 § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung während des berufspraktischen Jahres richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

- 2.2 § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

- 2.3 § 21 Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 24. April 1992 (Abl. S. 348) erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der Religionslehrer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

4. § 11 der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (Abl. S. 254) erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der hauptberuflichen Mesner richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVVO).“

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitung

Zeiten, die der Mitarbeiter vor dem 1. Juli 1992 in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt hat, werden bei der Ermittlung der nach § 3 AVVO in der Fassung dieser Verordnung zurückzulegenden Zeiten einer Bewährung so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Verordnung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Satz 1 gilt nicht für die nach Teil C Ziffer 2.1, 4.2 und 5.2 der

Anlage 1 zur AVVO erstmals eröffneten Bewährungsaufstiege nach den Vergütungsgruppen VI b und V c. Auf die hierfür geforderten Bewährungszeiten werden Zeiten, die der Mitarbeiter vor dem 1. Juli 1992 in der vorangehenden Vergütungsgruppe erbracht hat, zur Hälfte auf den neu eröffneten Bewährungsaufstieg angerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Teil C Ziffer 2.2 der Anlage 1 zur AVVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Ziffer 2 Sätze 4 bis 6 sowie Ziffer 4 Sätze 12 und 13 (Unterabsatz 9) der Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker (Abl. 1975 S. 335) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften über die Eingruppierung besonderer kirchlicher Berufe, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht in das Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVVO) aufgenommen sind, bleiben unberührt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1992

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 100

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO)

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Änderung der NVO

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (Abl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1992 (Abl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich


- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 10. August 1992
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 10. August 1992

- a) des Erzbistums,
- b) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
- c) der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts,
- d) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg mit dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
- e) der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,

die nebenberuflich tätig sind. Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitarbeiter unabhängig von deren Beschäftigungsumfang, die

- a) im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,
- b) als Studierende nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse der in Absatz 1 und 2 genannten kirchlichen Mitarbeiter finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung.

(4) Ehrenamtlich geleistete Dienste werden von dieser Ordnung nicht erfaßt.

(5) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie der in Absatz 3 genannten Bestimmungen ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.“

2. Im Anschluß an § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung findet keine Anwendung, soweit die in § 1 Absatz 1 Buchstaben b) – e) genannten kirchlichen Anstellungsträger auf die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern einer selbständig geführten caritativen Einrichtung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden. Satz 1 gilt nicht für Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für sonstige Anstellungsträger, die abgesehen von Tageseinrichtungen für Kinder keine weiteren Einrichtungen betreiben.“

Artikel II

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1992



Erzbischof